

STELLUNGNAHME

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Landes-
Gleichbehandlungsgesetz 2005 (L-GIBG 2005) geändert wird

Wien, am 13.12.2021

Der Österreichische Behindertenrat ist die Interessenvertretung der 1,4 Mio. Menschen mit Behinderungen in Österreich. In ihm sind über 80 Mitgliedsorganisationen organisiert. Auf Grund der Vielfalt der Mitgliedsorganisationen verfügt der Österreichische Behindertenrat über eine einzigartige Expertise zu allen Fragen, welche Menschen mit Behinderungen betreffen.

Der Österreichische Behindertenrat dankt dem Land Tirol für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme und erlaubt sich diese wie folgt auszuführen:

Allgemeines

Mit dem vorliegenden Entwurf kommt es ua zur Erweiterung der Frist der Gutachtenbeantragung sowie der -erstellung. Diese Bestimmungen betreffen die Nichtdiskriminierung aufgrund des Geschlechts gleichermaßen wie aus anderen Gründen, etwa einer Behinderung. Im Entwurf wird jedoch nicht auf Menschen mit Behinderungen eingegangen und sogar die besondere

Konstellation des rechtlichen Rahmens für die Sicherung der Rechte von Menschen mit Behinderungen übersehen.

Zu den einzelnen Regelungen

Ad § 41 Abs 1 lit b L-GIBG 2005 (Verlängerung der Frist zur Gutachtenerstellung)

Nach dem Entwurf wird die Frist der Gutachtenerstellung durch die Gleichbehandlungskommission von acht Wochen auf sechs Monate angehoben. Damit wird etwa auch das Schlichtungsverfahren nach § 46 L-GIBG 2005, mit der eine Person mit Behinderungen eine Verletzung ihrer Rechte bzw eine Belästigung geltend machen kann, in die Länge gezogen.

Diese wesentliche Verlängerung von mehr als 200% wird in den Erläuterungen wie folgt erklärt: „Die Frist zur Erstattung eines Gutachtens durch die Gleichbehandlungskommission soll an das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz angeglichen werden.“ Dabei wird jedoch übersehen, dass § 41 L-GIBG 2005 zwar auch für die Erstellung von Gutachten bezüglich der Rechte von Menschen mit Behinderungen, jedoch das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz (B-GIBG) nicht für diese Personengruppe gilt. Für Menschen mit Behinderungen ist die Angleichung des L-GIBG 2005 an das B-GIBG und damit die sechsmonatige Frist zur Erstellung eines Gutachtens nicht einschlägig.

Für Menschen mit Behinderungen gilt das Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG) sowie das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG). Das BEinstG sieht iVm dem BGStG für Angelegenheiten der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in der Arbeitswelt die Möglichkeit eines Schlichtungsverfahrens vor. Dieses kann jedoch bereits nach Ablauf von drei Monaten für gescheitert erklärt und das Gericht angerufen werden (§ 10 Abs 2 BGStG). Somit kommt es durch die Verlängerung von acht Wochen auf sechs Monate zu einer erheblichen Verschlechterung der Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Vorschlag des Österreichischen Behindertenrats

Der Österreichische Behindertenrat fordert demnach von der Verlängerung der Erstellungsfrist abzugehen oder zumindest anstelle der Frist des B-GIBG, die dreimonatige Frist des § 10 Abs 2 BGStG heranzuziehen, da jede längere Frist eine Schlechterstellung für die Durchsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen bedeuten würde.

Mit besten Grüßen

Für Präsident Mag. Michael Svoboda

Dr.ⁱⁿ Stefanie Lager-Zach